

Christel Karlheim

Katholische Kirche und Sonntagsarbeit Entwicklungslinien am Beispiel der Eisen- und Stahlindustrie im Ruhrgebiet

Einleitung

In der modernen Industriegesellschaft ist die Sonntagsarbeit längst kein Tabu mehr. Aus den unterschiedlichsten Gründen ist in vielen Bereichen die Arbeit am Sonntag nahezu selbstverständlich geworden. Dazu zählen u. a. der industrielle Sektor, der Handels- und Dienstleistungszweig und das Hotel- und Gaststättengewerbe. Nichtsdestoweniger rückten in der Vergangenheit die Auseinandersetzungen um das Verbot der Sonntagsarbeit und die Ausnahmeregelungen immer wieder ins Zentrum des öffentlichen Interesses. Der breite Widerstand von Gewerkschaften, Kirchen und Verbänden reichte aber nicht aus, den Ausbau der Sonntagsarbeit langfristig zu verhindern. Allerdings werden die Sonn- und Feiertage in der Bundesrepublik aus sozialpolitischen, kulturellen und religiösen Gründen durch das am 23. Mai 1949 verkündete Grundgesetz (GG) – vor allem durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) – verfassungsrechtlich geschützt. Auch die meisten Bundesländer haben – allerdings mit unterschiedlichen Handhabungen – das allgemeine Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit in ihre Verfassungen aufgenommen. Zudem regeln nach der Streichung der §§ 105a–112 in der Gewerbeordnung die Vorschriften im Arbeitszeitgesetz von 1994 die Sonn- und Feiertagsruhe und ihre Ausnahmen.¹

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Problematik der Sonntagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts veränderte die mit Chancen und Risiken verbundene Industrialisierung im Ruhrgebiet die bis dahin überwiegend agrarisch strukturierte Arbeitswelt und brach mit Kontinuitäten. Im Rahmen der sozialen Frage waren die schlechten Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen lange Zeit Gegenstand sozialpolitischer Auseinandersetzungen, bevor das Arbeiterschutzgesetz 1891 konstituiert wurde. In den 1950er Jahren brachen vor allem in den Lagern der Wirtschaft, Politik und Kirchen erneut Konflikte über das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie aus. Insbesondere über die Gestaltung der Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot aus technologischen, ökonomischen und sozialen Gründen wurde angesichts unterschiedlicher Sichtweisen heftig diskutiert.

1 Vgl. grundlegend zum Hintergrund Karl-Georg Loritz: *Möglichkeiten und Grenzen der Sonntagsarbeit*, Stuttgart 1989, S. 1–3; Christiane Suthaus: *Sonntagsarbeit aus wirtschaftlichen Gründen? Eine wirtschaftliche Analyse*, Münster 1997, S. 82–105; Horst Menzel (Hg.): *Arbeitsgesetze der Bundesrepublik Deutschland* 2001, 11. Aufl., Bonn 2001, S. 47, 498 ff.

Die Ausgangsbedingungen der industriellen Sonntagsarbeit

Im Zuge der Industrialisierung gewann die Eisen- und Stahlindustrie im Ruhrgebiet seit Mitte des 19. Jahrhunderts an grundlegender Bedeutung. Der Wandel der Agrargesellschaft zur Industriegesellschaft, der durch die technisch-ökonomischen Umbrüche hervorgerufen wurde, veränderte die Lebensbedingungen nachhaltig. Infolge des Industrialisierungsprozesses brachen generationsübergreifende Traditionen der landwirtschaftlich, handwerklich und gewerblich strukturierten Arbeit allmählich ab und es entstanden neue Formen der Arbeit. In diesem Zusammenhang wurde die traditionelle Sonntagsruhe aufgeweicht und die Sonntagsarbeit allmählich zur Selbstverständlichkeit.²

Durch die Industrialisierung wuchs die Zahl der Bevölkerung und Beschäftigten explosionsartig. Seit 1850 konnte die stark expandierende Kohle-, Eisen- und Stahlindustrie ihren Bedarf an Arbeitskräften aus der einheimischen Bevölkerung nicht mehr decken. Auf Grund der Nachfrage nach Arbeitskräften kam es zu einer massenhaften Wanderungsbewegung. Viele Zuwanderer stammten aus ländlich strukturierten Gebieten: Zunächst strömten Westfalen, Rheinländer und Hessen in das Ruhrgebiet. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts kamen die Zuwanderer vor allem aus den preußischen Westprovinzen, Ostpreußen und Schlesien. Auch zahlreiche Polen und Masuren drängten in diesem Zeitraum in das Ruhrgebiet.³ Der technische Fortschritt, die Mobilisierung der Menschen und die Verstärkung eröffneten der Region zwar neue Chancen, sie waren aber auch mit vielfältigen Risiken belastet.⁴ Die veränderten Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Herauslösung aus sozialen Bindungen und die Integration von Migranten stellten die Menschen vor tief greifende Probleme. Die Entwicklung der sozialen Frage kann hier nicht nachgezeichnet werden. Festzuhalten ist, dass Parteien, Kirchen, Akademiker, Beamte und Unternehmer auf Reformen drängten, um die brennenden Fragen der Zeit zu lösen.⁵ Ein wachsendes Problem war die Arbeitszeitfrage, da die langen Arbeitszeiten zu gesundheitlichen Schäden, zu einem frühzeitigen Verschleiß der Arbeitskraft und schließlich zur völligen Abhängigkeit der abhängig Beschäftigten geführt hatten. Die Begrenzung des Arbeitstages, d. h. die verbindliche Festlegung einer täglichen bzw. wöchentlichen Höchstarbeitszeit, war eine der ersten und wichtigsten Forderungen der Arbeiterbewegung.⁶

- 2 Vgl. Jürgen Kocka: *Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert*, Bonn 1990, S. 413 ff.
- 3 Vgl. Gustav Seebold: *Sozio-ökonomische Rahmenbedingungen*, in: Peter Friedemann/Gustav Seebold (Hg.): *Struktureller Wandel und kulturelles Leben. Politische Kultur in Bochum 1860–1990*, Bochum 1992, S. 36; Kocka, S. 404–407.
- 4 Vgl. Ulrich Beck: *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt am Main 1986, S. 368–374.
- 5 Vgl. Thomas Nipperdey: *Deutsche Geschichte 1866–1918. Arbeitswelt und Bürgergeist*, Bd. 1, München 1998, S. 341; Friedrich Heckmann: *Arbeitszeit und Sonntagsruhe. Stellungnahmen zur Sonntagsarbeit als Beitrag kirchlicher Sozialkritik im 19. Jahrhundert*, Essen 1986, S. 57, S. 122–135.
- 6 Vgl. Klaus Tenfelde: *Sozialgeschichte der Bergarbeiterschaft an der Ruhr im 19. Jahrhundert*, Bonn 1977, S. 262–272, S. 554; Rudolf Buschmann/Jürgen Ulber: *Arbeitszeitgesetz*, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2004, S. 31.

Bismarcks Sozialpolitik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war von sozialen und politischen Bewegungen geprägt worden. Die unterschiedlichen Motive und Auswirkungen seines sozialpolitischen Handelns stehen aber an dieser Stelle nicht zur Diskussion. Nur so viel, für die Entwicklung des Sozialstaates ist die von Bismarck ins Werk gesetzte Sozialversicherungsgesetzgebung – Krankenversicherung (1883), Unfallversicherung (1884) und Alters- und Invalidenversicherung (1889) – von historischer Bedeutung.⁷ Allerdings hatte Bismarck während seiner Amtszeit als Reichskanzler erfolgreich gegen eine Erweiterung des Arbeitsschutzgesetzes von 1878 opponiert. Erst nach seinem Ausscheiden trat 1891 das so genannte Arbeiterschutzgesetz in Kraft, das die Sonntagsarbeit stark einschränkte.

Entwicklungslinien der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe

Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen hat ihre Wurzeln in religiösen Vorschriften und ist bis in die Gegenwart von historischer Bedeutung für die Kirche. Erst Ende des 18. Jahrhunderts sind die ersten staatlichen Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit erlassen worden. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht erging 1794 für Gesellen die Verordnung, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ruhen zu lassen. Das erste öffentlich-rechtliche Verbot der Arbeitgeber, jugendliche Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen, geht auf das preußische Regulativ vom 9. März 1839 zurück. Weitere schrittweise Begrenzungen zur Sonntagsarbeit enthielt die Gewerbeordnung von 1869, die durch weitere Novellen ergänzt wurde.⁸

Nach der Errichtung der Sozialversicherung Ende des 19. Jahrhunderts, die dem Arbeitnehmer eine Existenzsicherung bei Krankheit, Unfällen und Invalidität sowie eine Altersversorgung gewährte, traten sozialpolitische Forderungen nach einem Ausbau des Arbeitsschutzes von 1878 wieder stärker hervor. Ein generelles Verbot der Sonntagsarbeit strebten aber nur Sozialdemokraten, Abgeordnete des Zentrums und der konservativen Partei an. Bereits 1877 hatten das Zentrum und die Sozialdemokratie Gesetzesentwürfe im Reichstag eingebracht, die ein Verbot der Sonntagsarbeit vorsahen. Unterstützung fanden die Parteien durch einflussreiche Persönlichkeiten wie Graf von Galen (Zentrum) und August Bebel (Sozialdemokratie).⁹ Bismarck hat diesen Kurs zunächst nicht unterstützt. Im Gegenteil, an seinem Widerstand scheiterten bis 1884/85 alle sozialpolitischen Initiativen im Reichstag, den Arbeiterschutz zu erweitern. Bismarcks Vorbehalte gegen eine Erweiterung des Arbeiterschutzes waren vielfältig. Festzuhalten ist: 1. Der Reichskanzler lehnte eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit insbesondere im industriellen Sektor aus wirtschaftspolitischen Gründen ab. 2. Bismarck bezweifelte, dass die Arbeitnehmer selbst an einem Verbot der Sonntagsarbeit interessiert waren, da diese Maßnahme zwangsläufig Lohnkürzungen zur Folge hätte. 3. Hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung sollte der Arbeiter durch gesetzliche Regelungen in seiner Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt werden. Die Durchführung staatlicher

7 Vgl. Nipperdey, S. 335 ff.

8 Vgl. Johannes Zmarzlik/Rudolf Anzinger: Kommentar zum Arbeitszeitgesetz, Heidelberg 1995, S. 41; Loritz, S. 95–96.

9 Vgl. Heckmann, S. 122.

Maßnahmen verordnete Bismarck gar als „Zwangsgesetze“. Infolgedessen sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich der Sonntagsarbeit bei Arbeitsverträgen oder Vereinbarungen frei von gesetzlichen Vorschriften handeln können. 4. Im Zusammenhang mit dem Kulturkampf spielten die religiösen Aspekte in der Sonntagsfrage bei Bismarck vermutlich keine große Rolle.¹⁰ Schließlich noch eine Bemerkung zur Vertragsfreiheit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern: Da Bismarck alle sozialpolitischen Anstrengungen zum Gemeinwohl als alleinige Aufgabe des Staates betrachtete, hatte er im Grunde genommen kein besonderes Interesse an einer Emanzipation der Arbeiter. Erst nach Bismarcks Entlassung am 20. März 1890 wurde unter Kaiser Wilhelm II. und Handelsminister Berlepsch der Ausbau des Arbeiterschutzgesetzes vorangetrieben.¹¹

Aus der Sicht der vom Reichstag eingesetzten Kommission reichten die zivilrechtlichen Vorschriften in der Gewerbeordnung nicht aus, die Sonntagsarbeit zu reduzieren. Unter Hinweis auf die schlechten Arbeitsbedingungen sollten neben zivilrechtlichen auch öffentlich-rechtliche Vorschriften die allgemeine Sonn- und Feiertagsruhe sichern und die Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot deutlich einschränken. Diese sozialpolitischen Kriterien hat der Gesetzgeber im sogenannten Arbeiterschutzgesetz von 1891 aufgegriffen. Weitere Ausführungsbestimmungen und Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe und ihre Ausnahmen enthielten die §§ 105 a-j der Gewerbeordnung (GewO) von 1895.¹² Die Regelungen zur Sonn- und Feiertagsruhe in der Gewerbeordnung bezogen sich im Wesentlichen nur auf das produzierende Gewerbe und das Handelsgewerbe. Mit diesen Maßnahmen hat der Gesetzgeber einmal die sozialpolitischen Forderungen nach einem Ausbau des Arbeiterschutzes erfüllt, zum anderen hat er die technischen und ökonomischen Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigt.

§ 105 a GewO garantierte, dass die Arbeit am Sonntag grundsätzlich verboten war. In § 105 b GewO waren die Betriebe aufgeführt, in denen das Sonntagsarbeitsverbot galt. Dazu zählten u. a. Bergwerke, Salinen, Fabriken, Werkstätten und Hüttenwerke. Die §§ 105 c-f GewO regelten die Ausnahmen von den Bestimmungen des § 105 b GewO für bestimmte Arten von Arbeiten und Tätigkeiten. Für den industriellen Bereich waren insbesondere die §§ 105 c und d GewO von Interesse. Die Regelungen des § 105 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 lauten:

„Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

- (3) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

10 Vgl. ebd., S. 125–127; Nipperdey, S. 338–339.

11 Vgl. Nipperdey, S. 338; Reinhard Richardi: Grenzen industrieller Sonntagsarbeit. Ein Rechtsgutachten, Bonn 1988, S. 28–29; Andreas Mattner: Sonn- und Feiertagsrecht, 2. Aufl., Köln/Berlin/München 1991, S. 18–19.

12 Siehe hierzu Richardi, S. 23 ff., S. 115; Suthaus, S. 73–75.

- (4) auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.“

Gemäß § 105 d GewO konnte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnungen Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsarbeitsverbot des § 105 b GewO zulassen.¹³ Gerade diese Regelung – auf die noch an anderer Stelle näher eingegangen wird – sorgte in den 1950er Jahren für Zündstoff, als der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsarbeitsverbot in der Eisen- und Stahlindustrie mehrfach verlängerte.

Katholische Kirche und Sonntagsarbeit im 19. Jahrhundert

Fragt man, welche Rolle die katholische Kirche in der Arbeiterfrage im 19. Jahrhundert übernommen hat, so muss man auf die Sozialzyklika „Rerum Novarum“ (1891) verweisen. Die von Leo XIII. herausgegebene Sozialzyklika hat die katholische Soziallehre nachhaltig geprägt.¹⁴ Ein Merkmal ist der geforderte Schutz des Arbeiters gegen Ausbeutung durch den Arbeitgeber. Hinsichtlich der Sonntagsruhe heißt es: „Diese religiöse geadelte Ruhe befreit den Menschen von dem Getriebe des täglichen Lebens, von der Last alltäglicher Arbeit [...]“.¹⁵

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte sich insbesondere die evangelische Kirche mit der wachsenden Sonntagsarbeit auseinander. Zunächst waren es einzelne Theologen oder christliche Politiker, die vor allem im Interesse der Sonntagsheiligung den Staat aufforderten, die Sonntagsarbeit zu begrenzen. Schließlich wurde dem Staat in dieser Angelegenheit eine Vorreiterrolle zugeschrieben. So sollten zum Beispiel staatliche Stellen ihren direkten Einfluss auf die Arbeitszeit in den königlichen Bergwerken, Hüttenwerken und Salinen geltend machen und die Sonntagsarbeit überprüfen. Aber erst nach 1850, als im Rahmen der sozialen Frage die Arbeitszeitfrage stärker diskutiert wurde, wuchs der kirchliche Widerstand gegen die Arbeit am Sonntag.¹⁶

Was die Sozialpolitik der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert angeht, so zählt der Mainzer Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler zu den wichtigsten Persönlichkeiten in der Geschichte der katholischen Soziallehre. Als sozialpolitischer Akteur der Katholiken und konservativer Kreise sowie mit starkem Einfluss auf die Soziallehren Pius XIII. hat Ketteler im 19. Jahrhundert die christlich-soziale Bewegung entscheidend mitgeprägt. Durch seine Abhandlung „Die Arbeiterfrage und das Christentum“ (1864) versuchte er den kirchlichen Einfluss auf die Arbeiterschaft zu festigen und zugleich den sozial-liberalen Strömungen entgegenzuwirken. Wenngleich die Kirche den Sozialismus bekämpfte, so gab es im Blick auf die Arbeitszeitgestaltung – wenn auch aus unterschiedlichen Interessenlagen – durchaus

13 Vgl. Loritz, S. 97.

14 Vgl. Oswald v. Nell-Breuning: Der Mensch in der heutigen Wirtschaftsgesellschaft, München 1975, S. 22–23, S. 58–59.

15 Zit. nach Heckmann, S. 134.

16 Vgl. Heckmann, S. 57–61.

Berührungspunkte. Erwähnenswert ist, dass August Bebel zum Beispiel in den arbeitszeitpolitischen Auseinandersetzungen Ende des 19. Jahrhunderts die Sonn- und Feiertagsarbeit in Frage stellte und die kontinuierliche Arbeitsweise in der Schwerindustrie scharf kritisierte.¹⁷ Die Gründe, warum trotz kirchlicher Bemühungen in der sozialen Frage ein Großteil der wachsenden Arbeiterschaft sich im 19. Jahrhundert von der katholischen Kirche distanzierte, können hier nicht näher thematisiert werden. In diesem Rahmen kann man aber fragen, ob die katholische Kirche in der Arbeiterfrage die Konsequenzen der sozialen Ungleichheiten zu spät erkannte bzw. zu vage reagiert hat. Offensichtlich sahen die Arbeiter ihre sozialen Bedürfnisse von der Kirche nicht mehr vertreten und entwickelten aus diesem Grund geradezu ein Misstrauen gegenüber Kirche und Religion.¹⁸

Ketteler selbst hat schon 1866 gesetzliche Regelungen zur Begrenzung der Arbeitszeit und Sonntagsarbeit gefordert. Für die hohen Arbeitsbelastungen und langen Arbeitszeiten der Arbeiter machte er vorrangig die ökonomisch orientierte Unternehmerpolitik verantwortlich. Heckmann hat dazu festgehalten: „Ketteler hat (...) die Behörden der Beteiligung an der Ausbeutung der Arbeiter beschuldigt, da sie so gerne bereit sind, jedem Druck des Kapitals mit bedientenhafter Bereitwilligkeit nachzugeben und jede Sabbathschändung amtlich zu autorisieren, damit die großen Unternehmer mit der Lebenskraft der Arbeiter etwas mehr Geld verdienen.“¹⁹ 1871 formulierte Ketteler seine Forderungen nach Arbeitszeitreformen in einem Programmentwurf für die Katholiken in Deutschland. Als Mitglied des Reichstages von 1871–1873 übte Ketteler starken Einfluss auf die Zentrumsfraktion aus, die seine Forderung nach einem Sonntagsarbeitsverbot in gesetzgeberischen Initiativen aufgegriffen hat.²⁰ Mit dem Arbeiterschutzgesetz von 1891 und weiteren Novellen hat der Gesetzgeber den Streit um die Sonntagsarbeit aus sozialpolitischen Gründen weitgehend beigelegt, bevor das Thema in der Eisen- und Stahlindustrie Mitte des 20. Jahrhunderts wieder Gegenstand arbeitszeitpolitischer Auseinandersetzungen wurde.

Die Ausweitung der kontinuierlichen Arbeitsweise in den 1950er Jahren – Hintergründe und Konflikte

Die Eisen- und Stahlindustrie musste sich nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes auf die veränderte Situation einstellen. Demontage und Entflechtung der Schwerindustrie gehörten zu den bedrückenden Bestimmungen der Alliierten in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Die intensiven Bemühungen deutscher Politiker und Wirtschaftler, weitreichende Schäden der Demontage- und Entflechtungsaktionen zu begrenzen, waren von entscheidender Bedeutung für den Wiederaufbau der Schwerindustrie – nicht zuletzt im sozioöko-

17 Vgl. August Bebel: Die Sonntags-Arbeit, Auszug aus den Ergebnissen. Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen nebst kritischen Bemerkungen, Stuttgart 1889, S. 11–24.

18 Vgl. v. Nell-Breuning, S. 58–59; Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte, bearb. v. Karl Bosl u. a., 2. Aufl., Bd. 2, Augsburg 1995, Sp. 1478 ff.

19 Zit. nach Heckmann, S. 134.

20 Vgl. ebd., S. 134–135.

nomischen Interesse der Alliierten. Im Zuge von Rückverflechtungen, Neuorientierungen und Investitionen konnte die Stahlindustrie an Rhein und Ruhr bald zur führenden Montanindustrie im Ruhrgebiet aufsteigen und an internationale Positionen anknüpfen. Die dominierende Montanindustrie in der Region symbolisierte Aufschwung und Arbeitsplätze.²¹

Aufgrund der technischen und organisatorischen Erneuerung wurde in den Siemens-Martin-Stahlwerken der Hüttenwerk Oberhausen AG Anfang der 1950er Jahre die kontinuierliche Arbeitsweise eingeführt.²² Ihr Ziel war es, Wirtschaftlichkeit und Produktionssteigerung untrennbar miteinander zu verbinden, um wettbewerbsfähig zu sein. Gleichzeitig sollten mit dem neuen Arbeitszeitmodell die Arbeitsbedingungen sozialverträglicher gestaltet werden.²³ Während an Sonntagen der durchgehende Betrieb in Hochofen- und Kokereibetrieben gesetzlich zulässig war, musste der Betrieb in den Thomas- und Martinstahlwerken nach der Bundesratsverordnung vom 5. Februar 1895 an Sonntagen von 6 bis 18 Uhr ruhen. In diesem Zeitraum waren lediglich Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten gestattet. Angesichts der technischen Besonderheiten in dem Siemens-Martin-Verfahren wirkten sich die Regulierungsmaßnahmen lange Zeit nicht nachteilig auf den Siemens-Martin-Betrieb aus. Technische Verbesserungen an den Siemens-Martin-Öfen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bildeten schließlich die Voraussetzung, die kontinuierliche Arbeitsweise einzuführen. Dies bedeutete konkret, dass die Arbeitnehmer durchgehend an sieben Tagen der Woche im Schichtsystem arbeiten mussten. Von einer Entfesselung der starren Arbeitszeitstrukturen versprachen sich die Arbeitgeber neben betriebswirtschaftlichen Aspekten auch Arbeitszeitverkürzungen und mehr Freizeit für die Arbeitnehmer, d. h. die neue Arbeitssituation sollte die allgemeine soziale Lage des arbeitenden Menschen wesentlich verbessern.

Aus diesem Grund wurden die Rechtsvorschriften aus 1891 bzw. 1895 für die Siemens-Martin-Öfen zunehmend in Frage gestellt. Die Neuorientierung der Betriebs- und Arbeitsweise in den Siemens-Martin-Stahlwerken war aber nur mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und mit Zustimmung der Gewerkschaft, des Betriebsrates und der Beleg-

21 Vgl. Stefan Goch: Politik zur ökonomischen, sozialen und ökologischen Bewältigung des Strukturwandels im Ruhrgebiet – Ein Überblick, in: Rainer Bovermann/Stefan Goch/Heinz-Jürgen Priamus (Hg.): Das Ruhrgebiet – Ein starkes Stück Nordrhein-Westfalen. Politik in der Region 1946–1996, Essen 1996, S. 380–382; Helmut Uebing: Wege und Wegmarken. 100 Jahre Thyssen, Düsseldorf 1991, S. 31 ff.

22 Siehe: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf – Akte NW 501–161: Weißbuch über die Sonntagsarbeit in der Stahlindustrie, erarb. vom Wissenschaftlichen Beirat der KAB, Essen 1963, S. 6 ff. Eine kontinuierliche Arbeitsweise (Produktionsweise) liegt vor, wenn regelmäßig an 7 Tagen der Woche 168 Betriebsstunden verfahren werden. Das klassische Beispiel ist die Arbeit in den Hochofenbetrieben und Kokereien, da der Schmelzprozess im Hochofen aus betriebstechnischen Gründen nicht unterbrochen werden kann. Wählt man einen Schichtenrhythmus, der die Arbeitsstunden und Freizeiten gleichmäßig über alle 7 Tage der Woche gleiten lässt, so dass zwischen Sonntag und Werktag kein Unterschied mehr besteht, spricht man von einer gleitenden Arbeitswoche. Im Folgenden wird der Begriff 'kontinuierliche Arbeitsweise' verwendet.

23 Vgl. Rudolf Graef/Kurt Heinrich: Die durchlaufende Arbeitsweise in den SM-Stahlwerken der Hüttenwerk Oberhausen AG, Oberhausen 1955, S. 3–5.

schaft möglich.²⁴ Der Versuch, die neuen Arbeitszeitstrukturen im größeren der beiden Martinwerke, Martinwerk II, einzuführen, scheiterte zunächst am Widerstand der Gewerkschaften und Belegschaften. Auch die Kirche, die mit in die sozialen und ökonomischen Überlegungen einbezogen wurde, distanzierte sich von den Plänen der Arbeitgeber. Nach weiteren intensiven Verhandlungen gelang 1951 letztlich der Versuch, die kontinuierliche Arbeitsweise im kleineren Martinwerk I durchzuführen. Hierzu hat das Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen die erforderliche Genehmigung erteilt und verschiedentlich verlängert. Die positive Entwicklung der betrieblichen Neustrukturierung räumte die ursprünglichen Bedenken der Belegschaft gegen die kontinuierliche Arbeitsweise aus und ermöglichte eine Ausdehnung des Versuchs auf das Martinwerk II. Schließlich konnte am 2. Januar 1953 die 42-Stunden-Woche in beiden Martinwerken eingeführt werden, während in anderen Werken die 48-Stunden-Woche erforderlich war. Die Verkürzung der Arbeitszeit von 53 auf 48 bzw. 42 Wochenstunden war auch insofern von Interesse für die Arbeitnehmer, weil sie mit vollem Lohnausgleich erfolgte.²⁵ Hinsichtlich der Freizeit war die 42-Stunden-Woche sozialverträglicher als die 53-Stunden-Woche. Zwar hatte der Arbeitnehmer bei der 53-Stunden-Woche jeden dritten Sonntag frei – bei der 42-Stunden-Woche nur jeden vierten Sonntag – dafür fiel aber der Freizeitausgleich wesentlich kürzer aus als bei der 42-Stunden-Woche. So hatte der Arbeitnehmer bei der 42-Stunden-Woche entweder den Samstag und Sonntag oder den Sonntag und Montag frei, so dass ihm nach viertägiger Arbeitszeit durchgehend 48 Stunden Freizeit zur Verfügung standen.²⁶ Im Zusammenhang mit der Vielschichtigkeit der veränderten Arbeitszeitstrukturen in Siemens-Martin-Werken wurde auf Veranlassung des Arbeitsministers die Einstellung der Arbeitnehmer zur neuen Arbeitszeitgestaltung im September 1953 untersucht. 10 % der betroffenen Arbeitnehmer in den Siemens-Martin-Werken nahmen an der Befragung teil. Nachdem die Arbeitnehmer zunächst eine ablehnende Haltung gegenüber der neuen Arbeitszeitgestaltung eingenommen hatten, zeichnete sich nunmehr eine gewisse Anpassungsbereitschaft ab. Insbesondere im Blick auf die Bewertungskriterien Sonntagsruhe, Kirchenbesuch und Freizeit nach Schichtwechsel war der Erfolg des experimentellen Arbeitszeitmodells nicht zu leugnen. Die Untersuchungsergebnisse ergaben, dass die Arbeitnehmer ihre allgemeine soziale Lage weitaus positiver einschätzten. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass sich die Situation der Arbeitnehmer durch die neuen Arbeitszeitstrukturen um über 90 % verbessert hat.²⁷

Angesichts der langjährigen Erfahrungen mit dem erprobten Arbeitszeitmodell in den Siemens-Martin-Werken versuchte die Eisen- und Stahlindustrie in den 1950er Jahren die kontinuierliche Arbeitsweise auch auf andere Branchen und Betriebe auszuweiten. Als Argumente wurden technischer Fortschritt, betriebswirtschaftliche Interessen, soziale Kriterien und Aspekte der internationalen Wettbewerbsfähigkeit herangezogen. Legt man die technologischen und ökonomischen Gründe der Eisen- und Stahlindustrie zugrunde, so klangen

24 Vgl. ebd., S. 6–7.

25 Vgl. Graef/Heinrich, S. 7, S. 20.

26 Vgl. ebd., S. 16.

27 Vgl. ebd., S. 32.

die Forderungen nach einem Ausbau der kontinuierlichen Arbeitsweise durchaus plausibel. Immer modernere Anlagen und Produktionsverfahren setzten eine unverzichtbare Modernisierung der Maschinen voraus. Ein weiterer Aspekt war die bessere Auslastung der Maschinen durch längere Betriebszeiten, die der Schwerindustrie die Chance bot, effizienter zu wirtschaften und damit eine bessere Position im internationalen Wettbewerb zu erreichen.²⁸ Auch die positiven Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich und mehr Freizeit für die Arbeitnehmer haben den ökonomischen und sozialen Kurs der Arbeitgeber gerechtfertigt erscheinen lassen.

Zu fragen ist nun, welche speziellen Ziele die katholische Kirche mit ihrem Widerstand gegen die Entwicklung der industriellen Sonntagsarbeit verfolgte. War es eine christlich-soziale Perspektive oder eine Frage der Macht? Und wie groß war ihr Einfluss auf Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich? Schließlich erwies sie sich nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes als die einzige noch einigermaßen funktionsfähige gesellschaftliche Struktur in Deutschland. Gestärkt in ihrer christlich-sozialen Position versuchte die katholische Kirche in der Nachkriegszeit im Zeichen der Rechristianisierung weitreichenden Einfluss auf die Sozial- und Gesellschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland zu nehmen. So stand das Thema Religion bei den Beratungen im Parlamentarischen Rat hinsichtlich der Neuordnung von Kirche und Staat zur Diskussion.²⁹ Bei der Entscheidung des parlamentarischen Rates, die Art. 136–139 und 141 der WRV ins Grundgesetz zu übernehmen, spielten sozialpolitische Motive und die traditionsreiche christlich-soziale Ordnung eine besondere Rolle. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV bleiben die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung gesetzlich geschützt.³⁰ Außerdem gibt es die Sonn- und Feiertagsgesetze der Bundesländer (NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz u. a.), die generell die allgemeine Sonntagsruhe anstreben. Die einflussreiche Stellung der Kirche in Politik und Gesellschaft wird auch an anderer Stelle deutlich. So äußerte sich die Kirche auf dem Deutschen Katholikentag in Bochum 1949 ausführlich zu sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen der Bundesrepublik Deutschland. Zu denken ist auch an die Aktionen der katholischen Bischöfe zur Wohnungsbaupolitik, in denen sie insbesondere die Förderung des Eigenheims für Familien und Vertriebene forderte. Nicht zu vergessen sind des Weiteren die öffentlichen Stellungnahmen der Kirche zur Familienpolitik und Freizeitgestaltung. Unverkennbar strebte die Kirche nach Kriegsende eine Restauration der traditionellen Kernfamilie an.³¹

28 Vgl. Hans Fischer: *Industrielle Sonntagsarbeit*, München/Berlin 1957, S. 34–35.

29 Vgl. Michael F. Feldkamp: *Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Die Entstehung des Grundgesetzes*, Göttingen 1998, S. 116 ff.; Mattner, S. 27.

30 Siehe das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. *Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Das Leitbild der modernen Demokratie*, hrsg. vom Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1969, S. 55; vgl. Loritz, S. 16–18; Richardi, S. 62–66.

31 Vgl. Lukas Rölli-Alkemper: *Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1965*, Paderborn u. a. 2000, S. 84–85., S. 237 ff.; vgl. Generalsekretariat des Zentralkomitees der Deutschen Katholikentage (Hg.): *Gerechtigkeit schafft Frieden. Der 73. Deutsche Katholikentag vom 31. August bis 4. September 1949 in Bochum*, Paderborn 1949;

Für den Freizeitbereich galt, dass Erlebnis- und Erfahrungsräume für Katholiken bereitgestellt werden sollten, in denen die religiöse Lebenswelt nachhaltig erprobt werden konnte. Die Möglichkeit, hier in der Freizeit und am Sonntag soziale Kompetenz und christliche Werte zu erfahren, sollte einen Ausgleich zur durchrationalisierten Arbeitswelt bilden. Die Familie als Sozialisationsinstanz schien geradezu wie geschaffen, soziale und religiöse Grundeinstellungen zu prägen. Ursprüngliche Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens wie „Gespräch, Mahl, Fest und Feier, Spiel“³² waren aus kirchlicher Sicht wesentliche Voraussetzungen, christlicher Werte zu erhalten.³³ Wie bereits angeklungen, hat die katholische Kirche die Entwicklung und Gestaltung der Familie als Sozialisationsfeld nach 1945 maßgeblich mitgestaltet. In der Nachkriegszeit spielte der Sonntag als Ort der sozialen Interaktion in vielen Familien eine wichtige Rolle. Der Rückbezug auf traditionelle familienorientierte Werte und vor allem der sonntägliche Kirchenbesuch standen im Vordergrund kirchlicher Interessen. In diesem Zusammenhang wurde 1955 auf der Wiener Weihnachtsseelsorgertagung auf die Korrelation von Sonntags- und Familienerneuerung hingewiesen.³⁴ Mit der Sicherung der sozialen und religiösen Ressourcen versuchte die Kirche ihren gesellschaftlichen Einfluss zu konsolidieren und sich nicht zuletzt vor Individualisierungstendenzen zu schützen.³⁵

Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion um die Sonntagsarbeit in den 1950er Jahren zu verstehen. Die Kirche befürchtete, durch eine Ausweitung der kontinuierlichen Arbeitsweise könnte die christliche Prägung des Sonntags aufgeweicht werden. Auf die vielfältige Problematik der Sonntagsarbeit haben die deutschen Bischöfe wiederholt hingewiesen. In einer Stellungnahme von 1955 heißt es dazu:

„Man hat vorgeschlagen, die Betriebe mittels der gleitenden Arbeitswoche in größerem Umfang als bisher auch über den Sonntag pausenlos arbeiten zu lassen [...] Der Rhythmus von Arbeit und Freizeit wird vom Laufe der Woche gelöst, der Sonntag verliert seine herrschende Stellung. Vor einem solchen Weg können wir Bischöfe nur nachdrücklich warnen. Wenn die Senkung der Arbeitszeit auf diese Weise angestrebt wird, erwächst aus dem Verlust des Sonntags und seiner religiösen und menschlichen Werte die unmittelbare Gefahr, dass der Mensch sich noch weiter von Gott entfernt. Die Erwerbsarbeit wird zum alles beherrschenden Idol. Es ist offensichtlich, dass die gleitende Arbeitswoche, bei der einzelnen Schichtgruppen ihre Freizeit an verschiedenen Tagen gewährt wird, eine weitere erschreckende Aufsplitterung unserer Familien mit sich bringt. Es kann nicht dahin

Peter Friedemann: Sozialer Katholizismus im Wandel am Beispiel des Bochumer Katholikentages 1949, in: Bovermann/Goch/Priamus, S. 63–77.

32 Rölli-Allkemper, S. 250.

33 Vgl. Klaus Tenfelde: Sozialisation im Ruhrgebiet: Über den Einfluss der Kirchen auf die Arbeiterschaft im Ruhrgebiet, in: Kirche im Revier. Mitteilung des Vereins zur Erforschung der Kirchen- und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets e. V. 15 (2002), S. 6–10; Rölli-Allkemper, S. 247 ff.

34 Vgl. Rölli-Allkemper, S. 255–256.

35 Vgl. Klaus Ottomeyer: Gesellschaftstheorien in der Sozialisationsforschung, in: Sozialisationsforschung, hrsg. von Klaus Hurrelmann/Dieter Ulich, Weinheim/Basel 1991, S. 165–166.

kommen, dass der Vater, die arbeitende Mutter und die heranwachsenden Kinder Wochen hindurch keinen freien Tag gemeinsam erleben können.“³⁶

Ungeachtet der kirchlichen Kritik an der Sonntagsarbeit hat die katholische Kirche in der Geschichte stets Ausnahmen vom arbeitsfreien Sonntag anerkannt. Beispielhaft sind Arbeiten im landwirtschaftlichen Bereich oder Dienste im öffentlichen Interesse. Auch die Notwendigkeit industrieller Arbeit an Sonn- und Feiertagen wurde durchaus gesehen.³⁷ Was die kontinuierliche Arbeitsweise angeht, so gab es zumindest aus moraltheologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Arbeitszeitmodell, wenn technologische Bedingungen zu Grunde lagen.³⁸ Allerdings sah die Kirche ihre Interessen verletzt, wenn die kontinuierliche Arbeitsweise vorrangig aus wirtschaftlichen Gründen durchgeführt werden sollte. Zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe sollten die Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft werden, um so einen Missbrauch zu verhindern.³⁹ Es ist jedoch die Frage, ob eine Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich im Zuge der kontinuierlichen Arbeitsweise auch ohne ökonomische Nutzen möglich gewesen wäre. Zweifellos können die Motive der arbeitszeit- und lohnpolitischen Instrumente nicht isoliert von Produktionssteigerung, Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit betrachtet werden.⁴⁰ Insgesamt dürften die Wechselwirkungen von Wirtschaftlichkeit und Gewinn letztendlich die ökonomische Position der Eisen- und Stahlindustrie verbessert und im Gefolge die Lohnpolitik der Arbeitgeber beeinflusst haben.

Angesichts der unterschiedlichen Interessenlagen von Wirtschaft, Politik, Gewerkschaften und Kirche in der Sonntagsfrage verhärteten sich in den 1950er Jahren die Fronten. Auf der einen Seite hielten Wirtschaft, Teile der Politik und Gewerkschaften weiterhin die Ausweitung der kontinuierlichen Arbeitsweise für richtig und notwendig. Natürlich sind im Blick auf die Infragestellung des Sonntagsarbeitsverbotes die genannten Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Wettbewerb nicht von der Hand zu weisen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass längere Betriebszeiten und Sonntagsarbeit in europäischen Industrieländern im größeren Umfang als in der Bundesrepublik Deutschland zulässig waren.⁴¹ Außerdem kam nur ein kleiner Teil der Arbeitnehmer für die neuen Arbeitszeitregelungen in Frage, d. h. von den insgesamt 164.735 beschäftigten Arbeitern in der eisenschaffenden Industrie waren etwa 17.500 Belegschaftsmitglieder von der kontinuierlichen Arbeitsweise betroffen.⁴² Allerdings muss man im Blick auf eine Ausweitung der kontinuierlichen Arbeits-

36 Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1955, S. 271; Herder-Korrespondenz 1955/56, S. 154.

37 Vgl. Joseph Höffner: Zur Einleitung: Theologische Sinndeutung des Christlichen Sonntags, in: Schriftenreihe des Bundes Katholischer Unternehmer e. V. Köln, Unsere Meinung zur Frage der Sonntagsarbeit, hrsg. von Wilfrid Schreiber, Folge 7, Köln 1958, S. 11.

38 Vgl. Fischer, S. 38–40.

39 Vgl. Höffner, S. 14–15.

40 Vgl. Fischer, S. 34–35.

41 Vgl. Loritz, S. 152–169.

42 Vgl. Herbert Reichel: Bruno Trawinski antwortet zur „Gleitenden Arbeitswoche“, in: Gesellschaftspolitische Kommentare, Nr. 4, 15. 2. 1957, S. 3.

weise nach den Konsequenzen eines vorrangig arbeitgeberfreundlichen Kurses fragen. Schließlich wäre zu prüfen, ob in Anlehnung an die Rechtslage stichhaltige Argumente vorliegen, die eine Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit rechtfertigen. In der wissenschaftlichen Literatur werden die Vorschriften über Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot unterschiedlich interpretiert. So können zum Beispiel nach Loritz ökonomische und technische Aspekte, Rentabilität, Wettbewerbsfähigkeit und ein öffentliches Interesse durchaus Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot rechtfertigen. Gleichzeitig hält Loritz das Arbeiterschutzgesetz von 1891 zumindest teilweise für reformbedürftig. Eine vergleichbare Position nimmt Fischer ein. Er kommt in seiner Untersuchung zu dem grundlegenden Ergebnis: „Nicht nur technische, sondern auch betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und vor allem sozialpolitische Gründe rechtfertigen industrielle Sonntagsarbeit und zwingen zu einer zwar gründlichen, aber baldigen Anpassung der durch Entwicklung seit langem überholten einschlägigen deutschen Bestimmungen an die Erfordernisse der Gegenwart.“⁴³ Richardi dagegen hält sich hinsichtlich der Ausnahmeregelungen eher streng an die verfassungsrechtlichen Vorschriften im Grundgesetz und in den Bundesländern sowie an die in den §§ 105 a – j GewO enthaltenen Regelungen zur Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen.⁴⁴ Aus der wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchung von Suthaus geht hervor, dass die Ausweitung der Sonntagsarbeit generell aus „gesundheitslichen, sozialen und kulturellen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen und unter dem Aspekt des internationalen Wettbewerbs“⁴⁵ nicht zwingend erforderlich ist.

Kirchenpolitik zur Bewältigung der Sonntagsfrage

Die Kirche warnte in zahlreichen Aktionen davor, die Sonntagsruhe aus wirtschaftlichen und materiellen Gründen freizugeben. Aus ihrer Sicht reichten die erwähnten Argumente der Eisen- und Stahlindustrie nicht aus, das allgemeine Sonntagsarbeitsverbot zu lockern.⁴⁶ Im Unterschied zur SPD, bei der quasi eine Bereitschaft zur Tolerierung der kontinuierlichen Arbeitsweise bestand, teilte die CDU/CSU wesentlich die Einstellung der Kirche. Die Bundesregierung und die Fraktionen des Bundestages tendierten grundsätzlich zu einer Minimierung der Sonntagsarbeit in der eisenschaffenden Industrie. Dennoch durfte die Gesamtproblematik der Sonntagsarbeit nicht aus dem Blickfeld geraten. Es war daher notwendig, die sozioökonomischen Betrachtungen der Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitszeitfrage aufzugreifen und einer genaueren Analyse zu unterziehen.⁴⁷ Für alle sozialpolitischen Überlegungen war auch von Bedeutung, dass vermutlich die Ausweitung der kontinuierlichen Arbeitsweise in der Eisen- und Stahlindustrie Schule machen könnte. Diese

43 Fischer, S. 67.

44 Vgl. Richardi, S. 116; Loritz, S. 28–31.

45 Suthaus, S. 202–203.

46 Siehe: Sonntagsarbeit nur in engsten Grenzen. Bundestag zur gleitenden Woche – Neue Richtlinien, in: Westfalenpost, Hagen Nr. 86, 11. 4. 1957.

47 Siehe SKG, Akte Nr. 1: Kommende, Institut für katholische Sozialarbeit des Erzbistums Paderborn, Einladung vom 30. 10. 1956 und Protokoll vom 15. 11. 1956.

Bedenken bestanden durchaus zu Recht. Es war längst offenkundig, dass Teile der Politik, Wirtschaft und des DGB eine derartige Entwicklung forcierten. Insbesondere die Erfahrungen in den Siemens-Martin-Stahlwerken und den Elektrowerken führten zwangsläufig zu Überlegungen, die kontinuierliche Arbeitsweise auch auf andere Industriezweige wie die Papier-, Textil- und keramische Industrie auszuweiten.⁴⁸

Da trotz des kirchlichen Widerstandes eine Tendenz zur Ausweitung der Ausnahme genehmigungen durch den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestand, entschlossen sich Vertreter der katholischen Kirche zu einem weiteren sozialpolitischen Schritt. Sie traten mit einem alternativen Konzept zur Arbeitszeitregelung in der Eisen- und Stahlindustrie an die Öffentlichkeit, das geeignete Orientierungshilfen versprach.⁴⁹ Der damalige Vikar und Leiter der Arbeitsstelle für Betriebsseelsorge in Hattingen, Albert Kaußen, hatte in Zusammenarbeit mit Fachleuten⁵⁰ der Henrichshütte Hattingen einige Vorschläge entwickelt, wie man unter Berücksichtigung des technologischen und sozialen Wandels die arbeitsfreien Sonntage im Jahr erhöhen kann.⁵¹ Nach deren Untersuchungen sollte es möglich sein, dass die Arbeitnehmer auf Grund der vorgeschlagenen Schichtpläne anstatt 13 nunmehr 26 bis 39 Sonntage im Jahr frei hatten. Die in einer Denkschrift konzipierten diskontinuierlichen Arbeitszeitpläne fanden bei Politik, Wirtschaft und Gewerkschaften allgemein große Aufmerksamkeit und stärkten erst einmal die Position der katholischen Kirche. Zugleich sorgte die Veröffentlichung der Denkschrift insbesondere beim Arbeitgeberverband der Eisen- und Stahlindustrie für Überraschung und Verwirrung. Auch wenn die sozio-kulturellen Aspekte in der Denkschrift vom Arbeitgeberverband respektiert wurden, in der Sache hegte er vor allem aus betriebstechnischen Gründen starke Zweifel an der Durchführbarkeit der diskontinuierlichen Schichtpläne.⁵²

Welche Bedeutung hatte nun der arbeitspolitische Vorstoß der Arbeitsstelle für Betriebsseelsorge für die Eisen- und Stahlindustrie? Zunächst dürften die Ergebnisse der Untersuchung die Notwendigkeit der kontinuierlichen Arbeitsweise in Frage gestellt und die Position der Befürworter destabilisiert haben. Natürlich wäre ein Kompromiss zwischen dem Arbeitgeberverband der Eisen- und Stahlindustrie und der Kirche zu diesem Zeitpunkt sinnvoll gewesen. Beide Seiten hätten den Versuch unternehmen können, ihre unterschiedlichen Vorstellungen von Arbeitszeitgestaltung konstruktiv zu diskutieren. Dass die Arbeitszeitfrage auf der Tagesordnung sozioökonomischer Auseinandersetzungen blieb, hat ver-

48 Siehe SKG, Akte Nr. 2: Protokoll der Tagung der Tarifkommission des CMV mit Vertretern der rk. Kirche und dem Hauptvorstand des DMV am 30. 10. 1959 in Duisburg, in: Privatbesitz Albert Kaußen, Essen: Betriebsseelsorge. Sonntagsarbeit und Arbeitszeitverkürzung 1955–1962, Akten 1–4.

49 Vgl. Jakob Kaiser: Sonntagsarbeit, in: Gesellschaftliche Kommentare Nr. 4, 15. 2. 1958, S. 1.

50 Aus persönlichen Gründen wollten die sogen. Fachleute unerkannt bleiben.

51 Siehe SKG, Akte Nr. 1: Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, zur Denkschrift der Arbeitsstelle für Betriebsseelsorge, Hattingen, über die kontinuierliche Betriebsweise in SM-Stahlwerken usw., 11. 6. 1957, S. 18.

52 Siehe SKG, Akte Nr. 1: Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, zur Denkschrift der Arbeitsstelle für Betriebsseelsorge, Hattingen, über die kontinuierliche Betriebsweise in SM-Stahlwerken usw., 11. 6. 1957; Otto Neuloh/Rudolf Braun/Erich Werner: Die durchlaufende Arbeitsweise. Sonntagsarbeit im Urteil der Stahlarbeiter, Tübingen 1961, S. 100.

schiedene Gründe. Bislang hatte die katholische Kirche ihre Begehrlichkeiten in der Auseinandersetzung um die Sonntagsarbeit in erster Linie mit einer über 2000-jährigen Tradition begründet und auf den gesetzlichen Schutz der Sonntagsruhe verwiesen.⁵³ Wenngleich auch die skizzierten sozialen und familiären Argumente zur Einschränkung der Sonntagsarbeit ins Feld geführt worden sind, hatte die Kirche in der Arbeitszeitfrage den Flexibilisierungsinteressen der Eisen- und Stahlindustrie im Zuge des technischen, ökonomischen und sozialen Wandels letztlich kaum etwas entgegenzusetzen.

Während die Regierung aus sozialpolitischen Gründen und einer interessenbezogenen Politik an einer moderaten Kompromisslösung interessiert war, wollte der Arbeitgeberverband der Eisen- und Stahlindustrie sich das erprobte Modell der kontinuierlichen Arbeitsweise – wie kaum anders zu erwarten – nicht streitig machen lassen. Dennoch kann man davon ausgehen, dass konsequenterweise weder Politik noch Wirtschaft die entwickelten Arbeitszeitpläne der Arbeitsstelle für Betriebsseelsorge vernachlässigen konnten. Die von Politik und Wirtschaft in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Studien und Gutachten Ende der 1950er Jahre sollten dazu dienen, in der Arbeitszeitfrage Klarheit zu schaffen.⁵⁴

Angesichts der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU im Bundestag zur Sonntagsarbeit am 10. April 1957 hat der Deutsche Bundestag eine Prüfung der gesetzlichen Regelungen zur Sonn- und Feiertagsruhe angeordnet. Stellvertretend zu erwähnen ist die Studie des Sozialwissenschaftlers Otto Neuloh von der Sozialforschungsstelle in Dortmund, die das Arbeits- und Sozialministerium von Nordrhein-Westfalen am 6. März 1958 in Auftrag gegeben hatte und die 1961 veröffentlicht wurde. Die Untersuchung konzentrierte sich primär auf die Arbeits- und Lebenssituationen der Arbeitnehmer, die von der kontinuierlichen Arbeitsweise betroffen waren.⁵⁵ Neulohs Untersuchungsergebnisse, die auch beim Arbeitgeberverband der Eisen- und Stahlindustrie zum großen Teil Zustimmung fanden, bestätigten grundsätzlich die Durchführbarkeit der kontinuierlichen Arbeitsweise in der eisenschaffenden Industrie. Auf dieser Basis erarbeitete er mit seinem Team Arbeitszeitpläne, die den Arbeitnehmern stufenweise bis zu 26 freie Sonntage im Jahr in Aussicht stellten.

Am 7. Juli 1961 hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit für die Eisen- und Stahlindustrie mit der Maßnahme erlassen, die kontinuierliche Arbeitsweise unter bestimmten Bedingungen in einzelnen Betrieben zuzulassen und die freien Sonntage im Jahr stufenweise auf 26 anzuheben. Mit der bundesrechtlichen Verordnung, die am 31. Juli 1968 neu bekannt gemacht wurde, hat der Gesetzgeber sowohl die ökonomischen als auch die kirchlichen Interessen berücksichtigt.⁵⁶

53 Vgl. Richardi, S. 20 ff.; Hans-Albrecht Sattler: Wenn der Sonntag geht. Sonntagsarbeit aus rechtlicher Sicht, in: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB, WSI-Arbeitsmaterialien Nr. 27. Sonntagsarbeit? – Zur Zukunft des Arbeitsfreien Wochenendes – hrsg. v. der Geschäftsführung des WSI, Düsseldorf 1991, S. 28–30.

54 Siehe: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: Akte NW 50 Nr. 934 (GeschZ: III B 2–8330). Der Arbeits- und Sozialminister in Düsseldorf an das Pressereferat, 14. 3. 1961, S. 53 ff.

55 Neuloh, S. V-VII.

56 BGBl I 1961, 900–901; BGBl I 1968, 861; Loritz, S. 97.

Nachdem das Bayerische Oberste Landgericht 1963 die kontinuierliche Arbeitsweise in der Holzglasindustrie auf Grund des § 105 c Abs. 1 Nr. 4 GewO für legal erklärt hatte, haben auch andere Industriezweige dieses Arbeitszeitmodell übernommen: die Papierindustrie, die chemische Industrie, die keramische Industrie, die Zementindustrie, die Industrie der Steine und Erden, die Ölmühlenindustrie und die Kaffeepulverindustrie.⁵⁷ Auf diese Entwicklung hatte die Kirche bereits in den 1950er Jahren kritisch hingewiesen und ihre sozialen und religiösen Bedenken geäußert.

Der Gesetzgeber hat – bedingt durch den Strukturwandel – die bis 1994 in der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften zur Sonn- und Feiertagsruhe im Arbeitszeitgesetz aufgegriffen und unter sozialpolitischen Aspekten modifiziert. Von Interesse ist, das im Arbeitszeitgesetz insbesondere die wirtschaftlichen Interessen der Betriebe stärker berücksichtigt worden sind. Gleichzeitig steigen mit den Vorschriften zur Sonntagsarbeit die Chancen der Arbeitgeber, die Sonntagsarbeit auszuweiten.⁵⁸

Fazit

Insgesamt ist festzuhalten, dass die industrielle Sonntagsarbeit seit Beginn der Industrialisierung im Ruhrgebiet an sozial- und wirtschaftspolitischer Aktualität nichts verloren hat. Zu allen Zeiten waren die Arbeitgeber aus technischen und ökonomischen Gründen, Rentabilitäts- und Wettbewerbsinteressen an einer Ausweitung der Sonntagsarbeit interessiert. Ihre erfolgreichen Bemühungen hinsichtlich der Sonntagsarbeit spiegeln sich letztlich im Arbeitszeitgesetz von 1994 wider. Demgegenüber konnte die Kirche, die aus sozialen, kulturellen und religiösen Motiven die allgemeine Sonn- und Feiertagsruhe bewahren wollte, am Ende aber den in den 1960er Jahren einsetzenden Säkularisierungsprozess nicht verhindern.

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich im Laufe von 100 Jahren verändert und somit den Schwerpunkt der Diskussion um die Sonntagsarbeit verlagert. Während im 19. Jahrhundert angesichts der sozialen Frage die Ausbeutung der Arbeiter im Vordergrund sozialpolitischer Interessen stand, hatte die Auseinandersetzung um die Sonntagsarbeit in den 1950er Jahren eine andere Dimension angenommen und wurde durch die Macht- und Interessenkonflikte von Wirtschaft und Kirche bestimmt.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungsprozesse erscheint es sinnvoll, dass auch in Zukunft staatliche Rechtsvorschriften den Schutz des Sonntags grundsätzlich weiter gewährleisten. Die Aufgabe der Politik, Wirtschaft, Gewerkschaften und Kirchen ist es, Anstrengungen zu unternehmen, die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit weiterhin kritisch zu diskutieren und nach gemeinsamen sozialverträglichen Lösungen zu suchen. Hierbei müssen vor allem der soziale Wandel, der technische Fortschritt und die Anpassung der Wirtschaft an den Weltmarkt berücksichtigt werden.

57 Vgl. Zmarzlik/Anzinger, S. 43.

58 Vgl. ebd.; Buschmann/Ulber, S. 5, S. 37.